

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Fünfter Abschnitt. Von den Voranschlägen

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

§. 31.

Auch die zum Verkauf bestimmten Naturalien, wie Früchte, Wein und Forsterzeugnisse sollen in der Regel durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Die Stiftungskommission genehmigt derartige Verkäufe und zwar, wenn das erfolgte höchste Gebot nicht weiter als um ein Zehnthel:

- a. bei Früchten unter dem einschlägigen Marktpreise,
- b. bei Wein unter dem Anschläge von Sachverständigen,
- c. bei Holz unter der Taxation der Bezirksforsterei

steht.

Zu Veräußerungen mit ungünstigerem Erlös ist die Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich.

§. 32.

Beim loos- oder abtheilungsweisen Verkauf der in §. 31 erwähnten Gegenstände ist die Stiftungskommission zur Genehmigung zuständig, wenn die Summe der sämtlichen höchsten Gebote wenigstens bis auf ein Zehnthel dem Marktpreise, beziehungsweise dem Gesamtbetrag der Anschläge gleichkömmt.

§. 33.

Abgängige Geräthschaften im Werthe nach Maassgabe des Inventars bis zum Betrag von 30 fl. können nach dem Ermessen der Stiftungskommission zum Nutzen des betreffenden Fonds im Wege der Versteigerung oder, wenn diese der Kosten halber nicht angemessen erscheint, aus freier Hand verkauft werden.

Zur Veräußerung werthvollerer Geräthschaften ist die Ermächtigung des Katholischen Oberstiftungsrathes erforderlich, der seinerseits hiezu wenn es sich um geweihte oder um solche Gegenstände handelt, welche einen antiken oder einen Werth von über 500 fl. haben, die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen hat.

Fünfter Abschnitt.

Von den Voranschlägen.

§. 34.

Für die Katholischen Ortsstiftungen werden von den Stiftungskommissionen Voranschläge für die von dem Katholischen Oberstiftungsrathe zu bestimmende Rechnungsperiode aufgestellt.

Der Katholische Oberstiftungsrath ist ermächtigt, da, wo er nach Lage der Fondsverhältnisse es für angemessen erachtet, von Aufstellung der Voranschläge Umgang nehmen zu lassen.

§. 35.

Die Stiftungskommission hat unter Zuziehung des Rechners den Voranschlag zu fertigen.

Die regelmäßige Zeit zur Fertigung des Voranschlags ist der Anfang des dritten Monats vor Beginn der Rechnungsperiode.

Die Rechnungen zerfallen in solche

- I. Klasse, die Jahr für Jahr,
- II. " die für zwei Jahre und
- III. " die für drei Jahre abgelegt werden müssen.

§. 36.

Der Voranschlag, welcher nach den gleichen Rubriken, wie die Rechnung aufzustellen ist, verzeichnet alle in der nächsten Rechnungsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche den Grundstock angehen, und solche, die nur in Rechnung durchlaufen (uneigentliche Einnahmen und Ausgaben), werden aus dem Voranschlage weggelassen.

Muß ausnahmsweise auf Einnahmen dieser Art gegriffen oder nachträglich für Berichtigung von Ausgaben gesorgt werden, so wird dies in einem Anhange berücksichtigt.

Die Kosten der Neubauten eignen sich nicht zur Aufnahme in den Voranschlag, sondern es sind darüber besondere Verhandlungen zu führen.

§. 37.

Die nicht feststehenden Beträge für die verschiedenen Rubriken des Voranschlags werden unter Zugrundlegung der Durchschnittsergebnisse und zwar bei den Rechnungen erster Klasse aus den letzten drei, bei jenen der zweiten und dritten Klasse (§. 35) aber aus den Ergebnissen der letzten zwei Rechnungen bestimmt.

Bei Kapitalzinsen, Güterbestandszinsen und bei allen Posten, bei welchen die früheren Rechnungsergebnisse für die Zukunft nicht maßgebend sein können, werden anstatt der Durchschnitte dem neuesten Stand entsprechende Beträge angenommen. Unständige größere Ausgaben, z. B. für Anschaffung der erforderlichen Kirchengeräthschaften, Bauausbesserungen, Kulturen u dgl. sind durch specielle Kostenüberschläge zu begründen.

Jede Abweichung von den Durchschnittsergebnissen ist als solche kurz zu bezeichnen und zu begründen.

Eine Abweichung, welche nur wegen eines außerordentlichen oder wegen eines nur zeitweise wiederkehrenden Aufwandes nothwendig wird, ist in dem Anhange des Voranschlages aufzuführen.

§. 38.

In dem Voranschlage ist darauf zu achten, daß für unvorhergesehene Fälle, Verluste und außerordentliche Ausgaben die Deckungsmittel nicht fehlen.

Wo die Lasten und Zwecke des Fonds wachsenden Aufwand erwarten lassen, ist auf entsprechende Vermehrung des Vermögensstockes Bedacht zu nehmen.

§. 39.

Reichen die ordentlichen Einkünfte zur Deckung der ordentlichen Ausgaben oder die laufenden Ueberschüsse sammt den Ersparnissen früherer Zeit zu außerordent-

lichen und nur zeitweise vorkommenden Ausgaben nicht hin, so muß über die Aufbringung des Mangelnden sogleich verhandelt und Antrag gestellt werden.

§. 40.

Bei Aufstellung des Voranschlags ist darauf zu halten, daß wo Schulden vorhanden sind, die Tilgung derselben eingeleitet und jede stattgefundene Verminderung des Grundstockes so weit und so bald als thunlich wieder gedeckt werde.

§. 41.

Der gefertigte Voranschlag ist in Doppelschrift sammt Beilagen (§. 37) und den ihm zu Grund gelegten Rechnungen dem Katholischen Oberstiftungsrathe zur Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise Erwirkung der höhern Genehmigung vorzulegen.

§. 42.

Die Stifftungskommission ist dafür verantwortlich, daß keine Ausgaben in den Voranschlag aufgenommen werden, zu deren Bestreitung der Fond keine Verpflichtung hat.

§. 43.

Der zum Vollzug genehmigte Voranschlag geht in einfacher Ausfertigung an die Stifftungskommission zurück. Die Doppelschrift wird zu den Akten des Katholischen Oberstiftungsrathes genommen.

Nach dem Eintreffen des genehmigten Voranschlags hat die Stifftungskommission alsbald eine Abschrift hievon dem Rechner zuzufertigen.

§. 44.

Das Formular für Aufstellung der Voranschläge wird durch spätere Verordnung des Katholischen Oberstiftungsrathes vorgeschrieben werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen.

§. 45.

Bei Fonds, für welche ein Voranschlag gefertigt werden muß (§. 34), verfügt die Stifftungskommission innerhalb der durch den genehmigten Voranschlag bestimmten Schranken ohne Rücksicht auf die Größe einzelner Geldbeträge.

Dieselbe ist befugt, alle Beträge einer Rubrik von einer ganzen Voranschlagsperiode zusammenzuziehen und bei derselben Rubrik die Minderverwendung von einem Jahre zu Mehrausgaben in den anderen Jahren